

Hans Hautmann

Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina unter Habsburgs Herrschaft

Winfried („Friedl“) Garscha lernte ich 1973 anlässlich der ITH-Konferenz in Linz kennen. Seither einte uns auf der Basis persönlicher Freundschaft das Interesse am Thema der Geschichte der Arbeiterbewegung. Eines der Ergebnisse dieses Gleichklangs war ein gemeinsam verfasstes Buch, das 1984 erschien.¹ Nach und nach bildete sich, wiederum mit frappanter Konkordanz, bei uns ein zweiter Forschungsschwerpunkt heraus: die Geschichte der Strafjustiz. Ihr sei mein Beitrag zur Festschrift des Jubilars gewidmet, verbunden mit der Gratulation zum bisher Geleisteten und dem Wunsch nach weiterer ungebrochener Schaffenskraft.

Das Sondergebiet Bosnien-Herzegowina

Auf dem Boden Bosniens fanden im Ersten Weltkrieg zahlreiche Prozesse gegen seine Landesbewohner statt, unter ihnen zwei politisch hochbedeutsame. Die Letzteren hatten formaljuristisch ein eigenes, nirgends sonst zu beobachtendes Gepräge, das auf dem Sonderstatus dieses Gebiets im Rahmen der Habsburgermonarchie beruhte. Zu dessen näherem Verständnis erscheint eine Reihe von Erläuterungen unumgänglich.

Im Oktober 1908 setzte sich Österreich-Ungarn eigenmächtig über die völkerrechtlichen Vereinbarungen des Berliner Kongresses von 1878 hinweg und verkündete dem staunenden Europa die Annexion, d. h. die definitive Einverleibung Bosniens und der Herzegowina in den einheitlichen Verband der Monarchie.

Realiter bedeutete die Annexion nur das „Abstreifen der letzten schattenhaften Rechte der Türkei“² über ihre einstige Provinz, die durch verschiede-

1 Winfried R. Garscha / Hans Hautmann, Februar 1934 in Österreich, Berlin–Wien 1984.

2 Ferdinand Schmid, Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns, Leipzig 1914, S. 26.

ne Maßnahmen bereits ausgehöhlt waren. Dazu zählten die Aufnahme in das gemeinsame Zollgebiet der Monarchie im Jahr 1879, durch die Bosnien-Herzegowina für das Osmanische Reich zum Zollausland wurde, der Erlass der „Bosnischen Verwaltungsgesetze“ 1880, die die österreichisch-ungarische Verwaltungsorganisation und Rechtsordnung in Bosnien-Herzegowina einführen, und das Wehrgesetz des Jahres 1881, das die Bewohner zum Waffendienst in der kaiserlichen Armee heranzog und sie, auf die Person des Monarchen treueidlich geschworen, zum Kampf gegen die Feinde Österreich-Ungarns verpflichtete – auch im Falle eines Krieges gegen das Osmanische Reich.³



Hickmanns Taschenatlas von Österreich-Ungarn, 3. Aufl., Wien-Leipzig o. J., S. 57

3 Norbert Wurmbrand, Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegovina, Wien–Leipzig 1915 [= Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 12, H. 2], S. 19.

Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina unter Habsburgs Herrschaft 69

Die wichtigste staatsrechtliche Folge der Annexion von 1908 war, dass Bosnien-Herzegowina zu einem integrierenden Bestandteil der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wurde. Formell geschah das durch die Erstreckung der Souveränitätsrechte des Monarchen auf das Annexionsgebiet, wodurch die habsburgische Erbfolgeordnung auch in Bosnien-Herzegowina in Kraft trat.

Im Jahr 1910 wurde von Kaiser Franz Joseph die bosnisch-herzegowinische Landesverfassung erlassen, die in Verbindung mit den weiterhin geltenden Verwaltungsgesetzen des Jahres 1880 zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs die Grundlage für die rechtliche Stellung des Landes und seiner BewohnerInnen bildete. Dabei waren folgende Eigentümlichkeiten bemerkenswert:

- 1) Da Bosnien-Herzegowina zu keiner der beiden Reichshälften gehörte, sondern in letzter Instanz einem doppelstaatlichen Organ, dem k. u. k. Gemeinsamen Finanzministerium, verwaltungsmäßig unterstand, waren seine BewohnerInnen weder österreichische noch ungarische StaatsbürgerInnen. Sie bildeten einen besonderen Personenverband und besaßen einen eigenen öffentlich-rechtlichen Status, die „bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit“. Gegenüber den österreichischen und ungarischen StaatsbürgerInnen waren sie AusländerInnen, was umgekehrt – mit einer wesentlichen Ausnahme (siehe Punkt 4) – ebenso galt.
- 2) Durch die bosnisch-herzegowinische Landesverfassung, die die Konstituierung eines Landtags verkündete, wurde den BewohnerInnen – die bis dahin keinerlei politische Rechte genossen hatten – ein bestimmter Anteil an der Gesetzgebung eingeräumt. Die Befugnisse des Landtags waren jedoch sehr gering und beschränkten sich auf zweitrangige Fragen. Die eigentliche Macht, wozu auch der Vollzug und die Handhabung der Gesetze gehörte, lag in den Händen des vom Kaiser ernannten Landeschefs (Gouverneurs), der gleichzeitig Armeeinspektor der Provinz, mithin ein Militär, war. Er war gegenüber dem bosnisch-herzegowinischen Landtag *nicht* verantwortlich. Die Inferiorität des Landtags äußerte sich auch darin, dass alle Gesetzentwürfe vor ihrer Einbringung der Zustimmung der österreichischen und ungarischen Regierung bedurften und erst danach der kaiserlichen Sanktion unterbreitet werden konnten.
- 3) Für den bosnisch-herzegowinischen Landtag galt – anders als in der österreichischen Reichshälfte, wo seit 1907 das allgemeine Wahl-

recht (für Männer) eingeführt war – nach wie vor ein Kurienwahlrecht (Islamische Grundbesitzer, Stadtgemeinden, Landgemeinden), gestaffelt nach Steuerleistung und proportioniert nach den Konfessionen. Zwanzig der 92 Landtagsmitglieder wurden überhaupt nicht gewählt, sondern vom Kaiser ernannt.

- 4) Österreichische und ungarische männliche Staatsbürger, die in Bosnien-Herzegowina als Landesbeamte, Eisenbahnbedienstete oder Lehrer tätig waren, besaßen, auch ohne die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit innezuhaben, für den Landtag das aktive Wahlrecht. Umgekehrt galt das *nicht*, auch dann nicht, wenn Bosnier Ämter bei den Reichsbehörden außerhalb ihrer Heimat bekleideten.
 - 5) Die bosnisch-herzegowinischen Abgeordneten waren in den „Delegationen“ nicht vertreten. Sie konnten deshalb, anders als die in die Delegationen entsandten Abgeordneten des österreichischen Reichsrats und des ungarischen Reichstags, an den gemeinsamen Angelegenheiten *nicht* partizipieren.
 - 6) Die bosnisch-herzegowinische Landesverfassung konnte von Rechts wegen jederzeit und einseitig durch allerhöchste Verfügung abgeändert oder gänzlich außer Kraft gesetzt werden. Folgerichtig fehlte in ihr so etwas wie der Paragraph 14, weil dem Kaiser ein Verordnungsrecht über den Kopf des Landtags hinweg schon von vornherein zustand.⁴
 - 7) Das Landesstatut von 1910 räumte den bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen staatsbürgerliche Grund- und Freiheitsrechte ein, die im Wesentlichen den Bestimmungen des österreichischen Staatsgrundgesetzes von 1867 entsprachen. Ebenso entsprachen die Durchführungsnormen über den Ausnahmezustand der österreichischen Ge-
- 4 Der Paragraph 14 war der „Diktaturparagraph“ der österreichischen Dezemberverfassung von 1867. Er gab der Regierung, nach Gegenzeichnung durch den Kaiser, die Möglichkeit, Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen, und zwar dann, wenn das Parlament „nicht versammelt“ war. Diesen Zustand konnte die exekutive Gewalt durch das Mittel der „Vertagung“ bzw. „Schließung“ der Session des Reichsrates selbst herbeiführen und sich damit der Mühsal eines parlamentarischen Weges der Gesetzgebung entledigen. Siehe dazu: Josef Redlich, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg, Wien–New Haven 1925, wo der Autor auf S. 113 explizit von einem „Diktaturparagraphen“ spricht.

Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina unter Habsburgs Herrschaft 71

setzung, konkret dem Suspensionsgesetz vom 5. Mai 1869. Über die österreichischen Bestimmungen ging das bosnische Ausnahmegesetz insofern hinaus, als es der Landesregierung das Recht zusprach, Landesangehörigen einen bestimmten Aufenthaltsort außerhalb ihrer Heimatgemeinde zwangsweise zuzuweisen.

- 8) Die seit 1. Jänner 1881 geltende Strafprozessordnung für Bosnien-Herzegowina schloss die Beteiligung von Laien im Erkenntnisverfahren ausdrücklich aus. Bosnien-Herzegowina kannte somit *keine Geschworenengerichtbarkeit*. Erst kurz vor dem Weltkrieg wurde zugestanden, den Richtersenaten in Strafsachen (in der Regel Dreierkollegien mit zwei Ersatzrichtern) zwei der Bevölkerung entnommene Beisitzer mit beschließender Stimme beizuziehen. Damit entstand wenigstens so etwas wie ein Schöffengericht. Die Bestimmungen über den Ausnahmezustand bzw. militärischen Belagerungszustand für Bosnien-Herzegowina ließen es jedoch zu, die Wahl und Einberufung der Beisitzer einzuschränken oder ganz aufzuheben.⁵

Aus dem Erwähnten ergibt sich die Diagnose, dass Bosnien-Herzegowina keine selbständige gesetzgebende Gewalt, keine selbständige Verwaltungs- und Exekutivgewalt, keine eigene Justizhoheit und keine eigene Armeegewalt besaß. Real war die Verordnungsgewalt des Monarchen die einzige und ausschließliche Form der Betätigung staatlicher Herrschaft in diesem Land. Der Kaiser, der in Österreich und Ungarn konstitutionell gebunden war, regierte in Bosnien-Herzegowina de facto absolut. Die Entscheidung über die wichtigsten Lebensinteressen Bosniens und der Herzegowina blieb vor wie nach 1908 den Organen beider Staaten der Monarchie anvertraut, und das Land hatte gegenüber den zwei Reichshälften eine lediglich *passivrechtliche* Stellung. Man kann deshalb die bosnisch-herzegowinischen LandesbewohnerInnen nur als „Angehörige“ der Österreichisch-Ungarischen Monarchie im Gegensatz zu den eigentlichen österreichischen und ungarischen StaatsbürgerInnen bezeichnen. Sie waren sozusagen ReichsbürgerInnen *minderen Rechts* und in wichtigen Beziehungen lediglich *Untertanen* der beiden Staaten der Monarchie.⁶

Deshalb ist dem damals profundesten Kenner dieses „territorium separatum“, dem Verwaltungsrechtler Ferdinand Schmid, zuzustimmen, wenn er Bosnien-Herzegowina als „Kolonialgebiet“ des Habsburgerreiches charakteri-

5 Schmid, Bosnien und Herzegovina, S. 32, 171.

6 Wurmbrand, Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegovina, S. 95.

sierte.⁷ Es war eine Kolonie, in der obendrein noch seit 1911, dem Amtsantritt des Feldzeugmeisters Oskar Potiorek als Landeschef, ein militärisch-polizeiliches Regime wie zwischen 1849 und 1859 in der Lombardei herrschte.⁸ Nirgendwo anders fiel es durch gezielte Kombination der Instrumentarien des Ausnahmezustandes, Belagerungszustandes und Standrechts so leicht, Zivilpersonen die staatsbürgerlichen Rechte zu entziehen und sie schon zu Friedenszeiten militärischer Strafgerichtsbarkeit zu unterstellen. Umso merkwürdiger mutet an, was bei den zwei hier zu beschreibenden großen politischen Prozessen in Bosnien während des Weltkriegs geschah.

Massenprozesse in Banja Luka und Sarajevo

Schon im Prozess gegen Gavrilo Princip, Nedeljko Čabrinović, Trifko Grabež und andere, die Attentäter auf den Erzherzog-Thronfolger Franz Ferdinand, hatte weder ein Militärtribunal noch ein Ausnahme- oder Sondergericht verhandelt, sondern das übliche, in Bosnien-Herzegowina schon zu Friedenszeiten für die zur Last gelegten Delikte zuständige zivile Kreisgericht.⁹ Besorgnis ob unliebsamer Überraschungen brauchte man nicht zu hegen: Die Richter der Strafsenate ebenso wie die Staatsanwälte rekrutierten sich aus allen Teilen der Monarchie, nur nicht aus Bosnien-Herzegowina, waren in der Mehrzahl Deutsch-Österreicher und in Verfolgung des „Staatswohls“ vollkommen zuverlässig. Um auch der letzten Eventualität vorzubeugen, eliminierte man in Bosnien-Herzegowina zu Kriegsbeginn per Ausnahmeverordnung die zwei der Zivilbevölkerung entnommenen Beisitzer aus den Richterkollegien.

Dieser Stand der Dinge in der Gerichtsverfassung bestimmte auch die Verfahrensweise der Massenprozesse von Banja Luka und Sarajevo. Was lag ihnen zugrunde?

Als 1914 die k. u. k. Truppen serbische Grenzgebiete vorübergehend besetzten, fielen ihnen bei Hausdurchsuchungen Briefe, Tagebücher und Namenlisten in die Hände: so bei dem Lehrer Jakovlević in Mali Zvornik, in der Wohnung des Obmanns des Ortsausschusses der „Narodna Odbrana“ in Šabac, Milanović, und beim serbischen Truppendivisionskommando in Valjevo. Den wichtigsten Fund machten sie im September 1914 in Loznica in der Kanzlei

7 Schmid, Bosnien und Herzegovina, S. 1.

8 Ernest Bauer, Zwischen Halbmond und Doppeladler. 40 Jahre Österreichische Verwaltung in Bosnien-Herzegowina, Wien–München 1971, S. 108.

9 Hans Hautmann, Princip in Theresienstadt, in: Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen, 20. Jg., Nr. 3, September 2013, S. 2.

Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina unter Habsburgs Herrschaft 73

des serbischen Hauptmanns und Kundschaftsleiters Kosta Todorović, der beim Eindringen der Österreicher in die Stadt Selbstmord begangen hatte: sein Tagebuch samt einer Konfidentenliste, die die Namen von Vertrauensleuten und Informationsträgern der Serben in Bosnien enthielten.¹⁰

Diese Schriftstücke brachten in Banja Luka 156 Personen und in Sarajevo weitere 39 auf die Anklagebank, unter ihnen mehrere Abgeordnete des bosnisch-herzegowinischen Landtags, Priester der orthodoxen Kirche, Lehrer, Anwälte, Journalisten, Gewerbetreibende und Bauern. Ausnahmslos alle waren Angehörige der serbischen Volksgruppe in Bosnien.

Zur Last wurde ihnen gelegt, zwischen 1911 und 1914 als geheime Mitglieder der Belgrader Nationalistenorganisation „Narodna Odbrana“ in der Absicht beigetreten zu sein, „zu gegebener Zeit, namentlich im Kriege, zu revoltieren“, um das „staatsrechtliche Verhältnis Bosnien-Herzegowinas gegenüber der Monarchie gewaltsam zu ändern“ und Bosnien-Herzegowina dem Königreich Serbien einzuverleiben; als Mitglieder des (vor 1914 legalen) Vereins der bosnischen Serben „Prosvjeta“ („Aufklärung“), der Periodika, Bücher, Broschüren herausgab und Vorträge veranstaltete, in Wahrheit das Ziel verfolgt zu haben, „die orthodoxe Bevölkerung zu revolutionieren und die politische Einheit des ganzen serbischen Volkes mit Gewalt herbeizuführen“; als Mitglieder des (ebenfalls vor 1914 legalen) Sokolverbandes unter der Tarnung harmlosen Turnens Jugendliche als Kämpfer einer „nationalen Armee“ für die Befreiung Bosniens paramilitärisch ausgebildet bzw. für den serbischen „Bandendienst“ (Komitatschi) angeworben zu haben; die Stärke und Dislozierung der k. u. k. Militärmacht, deren Festungen und militärische Anlagen in Bosnien-Herzegowina ausgespäht und sowohl brieflich wie durch persönlichen Verkehr über die „Narodna Odbrana“ Belgrad bekannt gegeben zu haben.¹¹ Ein weiterer Teil der Angeklagten stand wegen bewusster Unterlassung der Anzeige des Hochverrats sowie wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht.

Dass die Angeklagten vor kein Militärtribunal kamen, lag daran, dass die bezeichneten strafbaren Handlungen in die Jahre *vor* dem Ausbruch des Weltkrieges fielen. Umgekehrt war die Übertragung des Falles an zwei zivile Kreisgerichte der klarste Beweis dafür, dass sie im Sinne ihrer Absichten (Aufwiegelung des Volkes, Aufstand, bewaffneter Kampf gegen Österreich-Ungarn für die Vereinigung Bosnien-Herzegowinas mit Serbien, Spionage) *nach* dem Ausbruch des Krieges *nicht* tätig geworden waren.

10 Max Ronge, Kriegs- und Industriespionage. Zwölf Jahre Kundschaftsdienst, Zürich–Leipzig–Wien 1930, S. 251.

11 Arbeiter-Zeitung, 30. 4. 1916, S. 8. („Das Urteil im Hochverratsprozess von Banjaluka“)

Der Ablauf der beiden Gerichtsverfahren war lang und verwickelt. Von der Eröffnung des Prozesses in Banja Luka bis zum letzten Gnadenerweis Kaiser Karls, der den Fall abschloss, vergingen fast drei Jahre. Es gab Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen sowohl der Verteidiger wie der Staatsanwaltschaft, Berufungsverhandlungen vor dem Obergericht in Sarajevo, Erhöhungen und Verminderungen des ursprünglichen Strafausmaßes. Extreme Härte bei der Urteilsbemessung und den Nebenstrafen mischte sich mit erstaunlicher Milde in Form zahlreicher Freisprüche. Das Überraschendste war aber die formale Korrektheit, die beide Verfahren kennzeichnete und die die Behandlung, die man bei analog gelagerten Fällen Angeklagten vor Militärgerichten in der österreichischen Reichshälfte zuteil werden ließ, weit in den Schatten stellte. Geduldig hörte der Gerichtshof in Banja Luka den Monsterplädoyers der südslawischen Wahlverteidiger zu, von denen einer 27 Stunden und ein anderer 17 Stunden sprach, penibel prüfte das Obergericht die Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen das Strafausmaß, rechnete Untersuchungshaftzeiten ein und befreite die nicht wegen Hochverrats Verurteilten von Entschädigungszahlungen.¹²

Gewiss handelte es sich hier um einen Einzelfall in der ansonsten von schierer Willkür und Brutalität geprägten k. u. k. Kriegsjustiz auf dem Boden Bosnien-Herzegowinas. Dennoch bedarf das Phänomen, dass ausgerechnet hier ein – verglichen mit zisleithanischem Standard – strafprozessual derart einwandfreies Verfahren stattfinden konnte, der Erklärung. Meiner Meinung nach liegt sie sowohl in den politischen Absichten, die die Machsträger Österreich-Ungarns generell mit beiden Prozessen verfolgten, als auch im Rivalitätsverhältnis zwischen der zivilen und militärischen Administration Bosnien-Herzegowinas begründet.

Banja Luka und Sarajevo waren politische Schauprozesse, dazu inszeniert, um wie beim Princip-Prozess eine direkte Drahtzieherschaft und Schuld Serbiens an den Zuständen in Bosnien nachzuweisen. Der Öffentlichkeit sollte suggeriert werden, dass die Aufsässigkeit der bosnischen Untertanen das Werk einer ständigen, von außen gesteuerten Hetze sei, dass die Bevölkerung, wenn es die aus dem Nachbarstaat hereinwirkende Agitation nicht gäbe, sich durchaus loyal verhalten würde, weil sie doch allen Grund habe, die Fortschritte zu schätzen, die die österreichisch-ungarische Verwaltung in väterlicher Fürsorge dem Land angedeihen ließ. Die Angeklagten sollten als Menschen hingestellt werden, die nicht aus persönlicher Überzeugung und eigenem Antrieb das na-

12 Arbeiter-Zeitung, 16. 2. 1917, S. 4 f. („Die Entscheidung des Obergerichtes im Banjalukaer Hochverratsprozess“)

Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina unter Habsburgs Herrschaft 75

tionale Ziel der Abschüttelung der habsburgischen Fremdherrschaft verfolgten, sondern „verführte“, zu hochverräterischem Handeln verleitete Elemente seien. Mit den Prozessen sollte demonstriert werden, dass Österreich-Ungarn die Hauptschuldigen als eingefleischte Agenten einer feindlichen Macht streng, aber gerecht bestrafe, den Minderbeteiligten gegenüber jedoch Nachsicht übe, um ihnen die Chance der Rückkehr auf den „rechten Weg“ zu geben.

Um diese Vorgaben verwirklichen zu können, eignete sich ein Militärtribunal unter der Ägide des militärischen Landeschefs als obersten Gerichtsherrn gewiss am allerwenigsten. Nur ein betont korrektes, faires Verfahren, das Anstiftung und Verleitet-Sein auseinanderhielt und nicht, wie im Kommissdenken gegenüber Delinquenten usuell, stur über den Kamm scherte, konnte sie erfüllen. Der gemeinsame Finanzminister Leon von Biliński als oberster Repräsentant der zivilen Verwaltung Bosnien-Herzegowinas, die im Unterschied zum Rollenverständnis des Militärs, eine für Zucht, Ordnung und Gehorsam sorgende *Besatzungsmacht* auf feindlich gesinntem, annektiertem Gebiet zu sein, gern die „kulturbringende Mission“ des Habsburgerreiches herausstrich, wollte zudem aufzeigen, dass die k. u. k. Errungenschaften auch im Gerichtswesen Bosniens festen Fuß gefasst hatten.

Am 3. November 1915, mehr als ein Jahr nach der Entdeckung der belastenden Dokumente, begann in Banja Luka der Hochverratsprozess gegen die 156 bosnischen Serben. Zu Gericht saßen als Vorsitzender der Richter Koloman von Milietz, als Votanten die Gerichtsräte Anson und Mayer-Hoffmann und als Ersatzvotanten die Richter Dorwald und Jankiewicz. Die Anklage vertraten die Staatsanwälte König und Pinter.¹³ Der Prozess dauerte vier Monate und endete am 14. März 1916. Am 26. April 1916 erfolgte der Urteilsspruch: 16 Angeklagte wurden zum Tod durch den Strang und 88 zu schweren Kerkerstrafen zwischen einem Jahr und 20 Jahren verurteilt. Unter ihnen befanden sich sieben ehemalige Abgeordnete des bosnisch-herzegowinischen Landtags: Vasilj Grgjić (Tod), Matija Popović (Tod), Dr. Vojislav Vesarović (18 Jahre), Kosta Bozić (16 Jahre), Maksim Gjurković (14 Jahre), Atanasije Solla (12 Jahre) und Dr. Jovo Simić (5 Jahre). 52 Angeklagte wurden *freigesprochen*.¹⁴

Die hohe Zahl der Freisprüche erklärt sich sowohl aus den vorhin skizzierten Umständen als auch aus der veränderten politischen und militärischen Lage auf dem Balkan zur Zeit des Prozesses. Gerade in diesen Monaten wurde das Königreich Serbien von den Mittelmächten niedergeworfen, besetzt und – wie man glaubte – als Machtfaktor restlos ausgeschaltet. Die Beseitigung der aus

13 Arbeiter-Zeitung, 30. 3. 1916, S. 4. („Vier Monate Verhandlung“)

14 Arbeiter-Zeitung, 27. 4. 1916, S. 5. („Der Hochverratsprozess in Banjaluka“)

Serbien drohenden Gefahr für die Herrschaft Österreich-Ungarns in Bosnien erlaubte es nach Meinung der Justizobrigkeit, bei einem Teil der Angeklagten Milde walten zu lassen – in der Hoffnung, dadurch ein positives Echo, Gefühle der Genugtuung und Dankbarkeit unter der Masse der bosnischen SerbInnen auszulösen.

Anders und weit rigoroser verfuhr man mit den 104 Verurteilten. Ihnen wurde als Zusatzstrafe die Zahlung von fast 15 Millionen Kronen auferlegt, von denen 4,9 Millionen dem bosnischen Landesärar die Auslagen für den Unterhalt der Flüchtlinge aus den Grenzgebieten „solidarisch zu ersetzen“ hatten und 9,8 Millionen der Unterstützung der „mittellosen Familien der Mobilisierten“ zuzuführen waren.¹⁵

Auch das war ein wohlkalkulierter Schachzug, darauf abzielend, einen Keil zwischen die „bösen“ und „braven“ bosnischen Serben zu treiben und sich vor Letzteren in die gönnerhafte Pose des Wiedergutmachers für ein Unbill zu werfen, das einzig und allein durch die hochverräterischen Machenschaften der eigenen Volksgenossen entstanden sei.

Im zweiten Hochverratsprozess, der in Sarajevo stattfand, standen 38 Personen vor Gericht (ein Angeklagter war vorher in der Untersuchungshaft verstorben), deren Verfahren man vom Banja Luka-Prozess aus formalen Gründen abgetrennt hatte. Er dauerte vom 23. Oktober bis zum 6. Dezember 1916. Von den Angeklagten wurden 19 verurteilt (drei zum Tod durch den Strang, der Rest zu schwerem Kerker bis zu 16 Jahren) und 19 freigesprochen.¹⁶

Nach Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gingen beide Prozesse in die Prüfungsverhandlung vor dem Obergericht in Sarajevo. Dieses wies sämtliche Nichtigkeitsbeschwerden ab, während es den Berufungen durch Erhöhungen bzw. Verminderungen des Strafausmaßes teilweise stattgab.

Mittlerweile war es März 1917 geworden und eine andere Zeit, die „milde“ Ära der „clementia austriaca“ auf dem Felde der politischen Justiz, hereingebrochen. Am 1. April 1917 begnadigte Kaiser Karl alle 16 im Banja Luka-Prozess zum Tode Verurteilten zu Kerkerstrafen zwischen 15 Jahren und lebenslänglich,¹⁷ am 26. April auch die drei im Sarajevo-Prozess zum Tode Verurteilten zu 14 Jahren schweren Kerkers.¹⁸ Kein Einziges der Todesurteile ist also vollstreckt worden. Die als minderbelastet Figurierenden wurden in den

15 Arbeiter-Zeitung, 30. 4. 1916, S. 8. („Das Urteil im Hochverratsprozess von Banjaluka“)

16 Arbeiter-Zeitung, 10. 12. 1916, S. 8. („Ein Hochverratsprozess in Sarajevo“)

17 Arbeiter-Zeitung, 1. 4. 1917, S. 5. („Gnade!“)

18 Arbeiter-Zeitung, 6. 5. 1917, S. 6. („Begnadigung der im Prozess Gjurica zum Tode Verurteilten“)

Aus: Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, hrsg. v. Claudia Kuretsidis-Haider und Christine Schindler im Auftrag des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien 2017

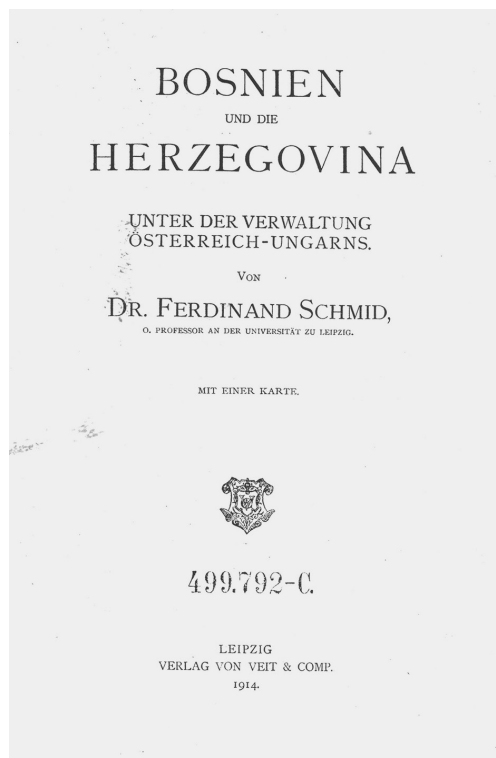
Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina unter Habsburgs Herrschaft 77

darauf folgenden Monaten auf freien Fuß gesetzt. Den Schlussstrich unter die Affäre zog die kaiserliche Entschließung vom 29. Juli 1918, durch die den letzten 14 noch in Haft befindlichen Verurteilten der Rest der Strafe nachgesehen wurde.¹⁹

Bosnischer Justizalltag

Nimmt man den 409 Seiten starken amtlichen „Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina für die Jahre 1914 bis 1916“ zur Hand, den das k. u. k. Gemeinsame Finanzministerium 1917 in Wien herausgab, und blättert man darin im Kapitel „Strafrechtspflege“ in der Hoffnung, endlich präzise, verlässliche Informationen zu finden, wird man arg enttäuscht. Ein Schwall von Zahlen und Prozentsatzangaben wird dargeboten, dessen „Wert“ aber leider darin besteht, sich entweder auf Belanglosigkeiten zu beziehen oder erwiesener-

**Bericht über die Verwaltung
von Bosnien und der
Hercegovina für die Jahre
1914 bis 1916. Herausgegeben
vom k.u.k. Gemeinsamen
Finanzministerium, Wien 1917**



19 Arbeiter-Zeitung, 21. 8. 1918, S. 4. („Amnestie in Bosnien“)

maßen falsch zu sein. So wird kaltblütig behauptet, dass im Jahr 1916 in ganz Bosnien-Herzegowina nur sechs Todesurteile gefällt worden seien,²⁰ obwohl es allein bei den Prozessen von Banja Luka und Sarajevo zusammen neunzehn waren. Einen ähnlichen „Wahrheitsgehalt“ darf man der Angabe zutrauen, dass die Anklagen wegen Hochverrats im Jahr 1916 die für Bosnien-Herzegowina schier „abnorme Höhe“ (!) von 26 erreicht hätten.²¹

Die Krone setzt sich der Seriosität heuchelnde Verwaltungsbericht aber insofern auf, als er die Militärjustiz auf dem Boden Bosnien-Herzegowinas in den Weltkriegsjahren zur Gänze ausklammert und mit Schweigen übergeht. Das gemeinsame Finanzministerium, das für die Ausnahmeverfügungen des Juli 1914 Hand in Hand mit dem Landeschef Potiorek verantwortlich zeichnete, tat hier so, als ob es davon überhaupt nicht tangiert gewesen und das Mühlrad der Militärjustiz, einmal in Gang gesetzt, in der Folgezeit nicht mehr in sein „Ressort“ gefallen wäre. Dabei kann nicht der geringste Zweifel bestehen, dass die Verfahren vor Militärgerichten die vor zivilen Strafsenaten an Zahl und Härte der Urteile bei weitem übertrafen und sie es waren, die die kriegsjustizielle Realität in Bosnien-Herzegowina bestimmten.

In Ermangelung konkreter quantitativer Daten bleibt nur die Möglichkeit, einige exemplarische Fälle anzuführen. Vorausgeschickt sei, dass kaum ein Anlass besteht, die Wahrheit der Anklagepunkte in Abrede zu stellen. Bosnien-Herzegowina war für die österreichisch-ungarischen Besatzer seit jeher ein heißer Boden, überspannt von einem dichten Netz geheimer Organisationen, deren Mitglieder vor Gewaltakten, Anschlägen, Attentaten nicht zurückscheuten – und die als politische Überzeugungstäter alles, auch ihr eigenes Leben, einzusetzen bereit waren. Wurden sie in den Weltkriegsjahren gefasst, fanden sie es in der Regel unter ihrer Würde, die ihnen zur Last gelegten Delikte zu leugnen, um sich vor dem Tod zu retten.

Einer von ihnen war der bosnische Serbe Acim Bielogrić aus Zavo im Bezirk Foča. Er hatte sich nach dem Kriegsausbruch „dem Feinde angeschlossen“ und für Serbien Kundschafterdienste geleistet. Am 22. Februar 1916 wurde er vom Festungsgericht in Sarajevo wegen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates zum Tode verurteilt und noch am gleichen Tag erschossen.²²

Am 31. Juli 1916 fand vor dem als Feldkriegsgericht tagenden Festungsgericht in Sarajevo gegen den Bauern Andrija Čuskić die Verhandlung wegen

20 Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina für die Jahre 1914 bis 1916, hrsg. v. k. u. k. Gemeinsamen Finanzministerium, Wien 1917, S. 49.

21 Ebenda.

22 Arbeiter-Zeitung, 8. 3. 1916, S. 4. („Hinrichtung eines Hochverrätters“)

Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina unter Habsburgs Herrschaft 79

Hochverrats statt, weil er im August 1914 zu den Serben übergelaufen war und mit ihnen gegen die österreichisch-ungarischen Truppen gekämpft hatte. Čuskić wurde zum Tod durch den Strang verurteilt. Nach Bestätigung durch den zuständigen Armeekommandanten wurde das Urteil am 4. September 1916 um 9 Uhr vormittags im Hofe des Sarajevoer Festungsarrests vom Scharfrichter Alois Seyfried vollstreckt.²³

Alois Seyfried, ein Österreicher, war der für das Annexionsgebiet Bosnien-Herzegowina sowie für das Kronland Dalmatien zuständige Henker, der unter anderem schon am 3. Februar 1915 die Hinrichtung von drei im Princip-Prozess zum Tode verurteilten Angeklagten (Danilo Ilić, Veljko Čubrilović und Miško Jovanović) vollzogen hatte. Der Kuriosität halber sei erwähnt, dass Seyfried nach dem November 1918 in Jugoslawien blieb, vom SHS-Staat übernommen wurde und dort weiterhin als Scharfrichter fungierte.²⁴

Der letzte zu schildernde Fall betraf Alexa Tekić, den Ortsvorsteher von Vigdor im Bezirk Tuzla in Bosnien. Ihm wurde zur Last gelegt, dass er im Herbst 1914 während des serbischen Einfalls als Führer eine Komitatschgruppe den Serben nach verschiedenen Ortschaften Bosniens den Weg wies, 27 muslimische Soldaten der kaiserlichen Armee gefangen nahm und deren Tötung angeordnet habe. Tekić tauchte nach der Niederlage Serbiens unter, wurde aber enttarnt und vor das Landwehrdivisionsgericht in Graz gestellt, das ihn wegen Hochverrats, Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates und Anstiftung zum Mord anklagte. „Trotz seines Leugnens wurde er durch Zeugenaussagen überwiesen.“ Am 15. November 1916 zum Tod durch den Strang verurteilt, wurde das Urteil am 23. Dezember 1916 an Tekić vollzogen.²⁵

Zum Schluss noch eine Groteske: Folgen eines „lichten Anzugs“

Es scheint für den Habsburgerstaat charakteristisch gewesen zu sein, dass der blutige Ernst kriegsjustizieller Repression nicht ohne Anflüge des Lächerlichen einhergehen konnte. Davon betroffen war auch der bosnisch-herzegowinische Landtagsabgeordnete Vasilj Grgjić: Im Banja Luka-Prozess wegen Hochverrats

23 Arbeiter-Zeitung, 10. 9. 1916, S. 6. („Kriegsgerichtliche Hinrichtungen“)

24 Friedrich Würthle, Die Spur führte nach Belgrad. Die Hintergründe des Dramas von Sarajevo 1914, Wien–München–Zürich 1975, S. 263; Vladimir Dedijer, Die Zeitbombe. Sarajevo 1914, Wien–Frankfurt–Zürich 1967, S. 635 f., 898.

25 Arbeiter-Zeitung, 10. 11. 1916, S. 5. („Eine standgerichtliche Hinrichtung in Sarajevo“)

bereits zum Tod verurteilt, hängte ihm das Kreisgericht in Sarajevo im Oktober 1916 noch die Anklage für zwei Verbrechen an, die 28 Monate zurücklagen. Vorgeworfen wurde ihm, dass er

- 1) in der Sitzung des bosnisch-herzegowinischen Landtages am 4. Mai 1914, als der Präsident mitteilte, dass die angegriffene Gesundheit Kaiser Franz Josephs eine Wendung zur vollkommenen Genesung erfahren habe und alle Landtagsmitglieder diese freudige Nachricht stehend und mit begeisterten Živiorufen entgegennahmen, in der Absicht, die Ehrfurcht gegenüber seiner Majestät dem Kaiser zu verletzen, *sitzen geblieben ist*;
- 2) er zu der Trauersitzung des bosnisch-herzegowinischen Landtages am 28. Juni 1914, in der der Landtag das Attentat gegen Franz Ferdinand verurteilte und seiner Ergebenheit gegenüber Kaiser Franz Joseph Ausdruck gab, *in einem lichten Anzug* erschien und er, während die übrigen Abgeordneten die Ausführungen des Präsidenten stehend anhörten und in Slava- und Živiorufe ausbrachen, mit dem Abgeordneten Dr. Njezić, „der dabei lachte“, *ein Gespräch geführt* und sich an der Beileids- und Loyalitätskundgebung *nicht beteiligt hat*.

In der Verhandlung wegen Majestätsbeleidigung (§ 63 St.G.) und Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses (§ 64 St.G.) stellte sich heraus, dass der Abgeordnete Njezić, mit dem der Angeklagte angeblich das „lachende Gespräch“ geführt hatte, bei der Sitzung gar nicht anwesend gewesen war. Die Anschuldigung, sich an den Živiorufen nicht beteiligt zu haben, musste der Staatsanwalt zurückziehen, da sie von den Zeugen nicht bestätigt wurde. Dass er in der Sitzung am 4. Mai sitzen geblieben sei, bestritt Grgjić.

Mit dem „lichten Anzug“ verhielt es sich so: Die Trauersitzung am 28. Juni musste in aller Eile für den Nachmittag improvisiert werden. Wie der Landtagspräsident als Zeuge mitteilte, wurden gegen 16 Uhr Boten in die Stadt geschickt, um für 17 Uhr alle Abgeordneten, die sich in Sarajevo befanden, zu der Trauersitzung zusammenzurufen. Grgjić erklärte nun, dass er zu seinem eigenen schwarzen Anzug nicht gelangen konnte, weil der Kleiderkasten abgesperrt war und seine Frau, die sich mit den Kindern auf einem Ausflug befand, den Schlüssel mitgenommen hatte. Das stellte sich als zutreffend heraus. Zum Ausleihen eines schwarzen Anzugs sei es zu spät gewesen, und wegbleiben wollte er von der Sitzung nicht.

Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina unter Habsburgs Herrschaft 81

Das Kreisgericht verurteilte Grgjić dennoch zu fünfzehn Monaten schweren Kerkers, weil es „die Überzeugung gewann“, dass der Angeklagte in der Landtagssitzung vom 4. Mai 1914 „wirklich sitzen geblieben ist“ und er am 28. Juni zu der Trauersitzung ja „nicht erscheinen musste, wenn er keine entsprechende Kleidung hatte“.

Grgjić legte Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ein. Das bosnische Obergericht wies im Dezember 1916 die Nichtigkeitsbeschwerde zurück, gab aber der Berufung gegen das Strafausmaß statt, das auf sieben Monate schweren Kerkers reduziert wurde.²⁶

Das Bemerkenswerteste an dem Fall war, dass die Immunitätsfrage überhaupt nicht aufgeworfen wurde. Die bosnisch-herzegowinischen Abgeordneten genossen laut Artikel 34 des Landesstatuts genau dieselbe Immunität wie im österreichischen Staatsgrundgesetz die Abgeordneten des Reichsrates. Sie konnten wegen ihrer Stimmabgabe und den in der Volksvertretung gemachten Äußerungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Davon, dass sie bei bestimmten Anlässen aufzustehen hatten und zum Anlegen einer entsprechenden Bekleidung verpflichtet waren, war im Gesetzestext auch nicht das Geringste zu finden.

Es steht fest, dass Grgjić alles andere denn zur Kategorie der loyalen Untertanen zählte. Als serbischer Nationalist wegen Hochverrats schon verurteilt, hat die Tatsache, dass seine Frau mit den Kindern am 28. Juni 1914 lieber einen Ausflug unternahm, als sich in das Jubelspalier für den Erzherzog-Thronfolger am Appel-Quai einzureihen, dem Gericht gewiss auch nicht den Eindruck einer „patriotischen Haltung“ vermittelt. Wahrscheinlich hat Grgjić die brüskierenden Gesten sogar bewusst gesetzt. Das kann aber nichts daran ändern, dass das Verfahren gegen ihn von vornherein rechtswidrig gewesen ist.

26 Arbeiter-Zeitung, 8. 12. 1916, S. 5. („Der lichte Anzug – eine Majestätsbeleidigung!“) (Hervorhebungen H.H.)